



Richtlinien

über die Förderung von Kooperationen im Rahmen des Programms „Schule & Verein“, vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und dem für Schulen zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein



1 Zielsetzung

„Bewegung, Spiel und Sport können die motorische Entwicklung, die Persönlichkeitsentwicklung, die Gesundheit und den schulischen Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen unterstützen (...)

Bewegungs-, Spiel- und Sport-Angebote sind zentrale Bestandteile der Gesundheitsförderung an Schulen. Sie sollen qualifiziert durchgeführt werden.“

aus Rahmenvereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und des LSV SH.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSV sind.

3 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und dürfen den Sportunterricht nicht ersetzen.
- Die Maßnahme wird von einem Mitgliedsverein durchgeführt.
- Die Maßnahme ist offen und freiwillig für alle Schüler*innen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
- Es können mehrere Sportvereine bzw. Schulen an einer Maßnahme beteiligt sein. Die Leitung der Maßnahme obliegt während der Laufzeit im gesamten Schuljahr einer qualifizierten Person (mind. DOSB-Übungsleiter*in-/Trainer*in - C-Lizenz).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln des LSV Schleswig-Holstein bezuschusst werden.

4 Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten die Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der in dieser Ziffer benannten Maßnahmen.

4.1 Honorare Übungsleiter*innen/Trainer*innen in Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- Ein Sportverein kann für Honorare eine entsprechende Bezuschussung für eine oder mehrere AGs beantragen.
Es können Zuschüsse für Honorarkosten für max. 10 AGs in einem Schuljahr beantragt werden. Je AG werden max. 2 Bewegungseinheiten (BE¹) gefördert.
- Für AGs im Rahmen des Ganztags werden ein Zuschuss von 10,00€ je BE, für weiterführende Schulen 16,50€ je BE.
- Pro Verein können max. 5.500,00€ pro Schuljahr als Fördersumme für Honorare beantragt werden.

¹ 1 BE entspricht 60 Minuten



Richtlinien

über die Förderung von Kooperationen im Rahmen des Programms „Schule & Verein“, vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und dem für Schulen zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein



4.2 Themenbezogene Schwerpunkte

- Ein Sportverein kann zusätzlich zu der Förderung einer AG gem. 4.1 für vom LSV benannte Schwerpunkte zusätzliche Förderung in Höhe von 200,00€ erhalten.
- Näheres regeln die jeweils für das aktuelle Schuljahr aktualisierten Durchführungsbestimmungen.

4.3 Schwerpunkt Talentförderung

- Ein Sportverein kann zusätzlich zu der Förderung einer AG gem. 4.1 eine weitere Förderung in Höhe von 200,00€ erhalten.
- Näheres regeln die jeweils für das aktuelle Schuljahr aktualisierten Durchführungsbestimmungen.

4.4 Projekttag und Ferienprogramme

- Ein Sportverein kann zusätzlich zu der Förderung einer AG gem. 4.1 für folgende Schwerpunkte zusätzliche Förderung erhalten:
 - Projektwoche mit der Schule (mind. 20 BE) – max. Förderung 200,00€ je Projektwoche, max. 2 Projektwochen/Schuljahr
 - Ferienprogramm mit der Schule (mind. 30 BE) – max. Förderung 300,00€ je Ferienprogramm, max. 3 Angebote/Schuljahr
- Näheres regeln die jeweils für das aktuelle Schuljahr aktualisierten Durchführungsbestimmungen.

4.5 Aus- und Fortbildung

- Ein Sportverein, der eine*n neu ausgebildete*n Übungsleiter*in-/Trainer*in-C in der unter 4.1. geförderten AG einsetzt, kann pro Person einmalig eine zusätzliche Förderung von 100,00€ für das erste Einsatzjahr und 150,00 für das zweite Einsatzjahr beantragen.
- Näheres regeln die jeweils für das aktuelle Schuljahr aktualisierten Durchführungsbestimmungen.

4.6 Freiwilligendienst (FWD) im Sport

- Ein Sportverein, der eine*n Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport oder am Bundesfreiwilligendienst im Sport einsetzt, der/die im Rahmen einer AG den vom FWD-Träger vorgegebenen Pflichtbestandteil „FWD-Jahresprojekt“ durchführt, kann hierfür eine zusätzliche Förderung von max. 100,00€ für Sachkosten, die in diesem Rahmen entstehen, beantragen. Dieser Antrag erfolgt formlos.

Pro Sportverein können maximal 8.000,00€ pro Schuljahr beantragt werden.

5 Antrags- und Auswahlverfahren

- Der Sportverein stellt beim LSV für die o.g. Maßnahmen einen Antrag über das entsprechende Formular.
- Der Antrag ist nur vollständig und mit rechtskräftiger Unterschrift gültig.



Richtlinien

über die Förderung von Kooperationen im Rahmen des Programms „Schule & Verein“, vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und dem für Schulen zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein



- Nach der Auswahl gemäß Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) vom 06.07.1999, der Richtlinien und der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt auf den gestellten Antrag eine schriftliche Bewilligung des LSV.
- Bei erfolgter Bewilligung informiert der Sportverein umgehend die kooperierende/n Schule/n. Der LSV wird durch den Sportverein formlos über diesen Vorgang informiert.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; liegt die Höhe der Fördermittel aller beantragten AGs über der zur Verfügung stehenden Fördermittelsumme, erfolgt die Entscheidung nach Eingang der Anträge.
- Die Mittel werden zweckgebunden bewilligt und können nicht auf andere Maßnahmen umgelegt werden.

6 Abrechnungsverfahren und Auszahlung

- Nach Ablauf des Schuljahres reicht der Sportverein bei dem LSV seine Abrechnung über das entsprechende Formular ein.
- Die Abrechnung ist spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme einzureichen.
- Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Abrechnung des LSV.
- Die Auszahlung der gesamten Fördermittelsumme erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto.
- Sollte eine beantragte Maßnahme nicht zustande kommen, entfällt der Anspruch auf Förderung. Dies ist dem LSV umgehend mitzuteilen.

7 Versicherung

Für die Schüler*innen besteht der Versicherungsschutz gemäß Erlass des MBWK vom 06.07.1999 über die gesetzliche Unfallkasse. Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen sind über die Sportversicherung des LSV versichert.